

Gastgewerbe Merkblatt Schutz vor Passivrauchen

Ab dem 1. Juli 2009 darf nur noch im Freien geraucht werden sowie in Fumoirs, die in der Betriebsbewilligung aufgeführt sind. Die verantwortliche Person setzt das Rauchverbot in ihrem Betrieb um (Art. 27 Abs. 3 GGG). Weitere Informationen unter www.be.ch/rauchen.

Auszug aus dem geltenden Recht

Gastgewerbegesetz

Passivrauchen

Art. 27¹ In öffentlichen zugänglichen Innenräumen von Betrieben, die eine Betriebs- oder Einzelbewilligung nach diesem Gesetz benötigen, ist das Rauchen verboten.

² Im Freien und in Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung) bleibt das Rauchen gestattet.

³ Die verantwortliche Person und die von ihr instruierten Angestellten und weiteren Hilfspersonen setzen das Rauchverbot um, indem sie

- a die Innenräume rauchfrei einrichten,
- b über das Rauchverbot informieren, beispielsweise mit Verbotstafeln,
- c die Gäste anhalten, das Rauchen zu unterlassen,
- d nötigenfalls Personen wegweisen, die das Verbot missachten.

⁴ Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung.

Gastgewerbeverordnung

Öffentlich zugängliche Innenräume

Art. 20a (neu)¹ Als öffentlich zugänglich gelten alle für die Allgemeinheit zugänglichen Innenräume von Betrieben und Veranstaltungen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen.

² Zu den öffentlich zugänglichen Innenräumen gehören

- a Verkehrsflächen wie Korridore oder Treppen, Aufzüge sowie Toiletten,
- b Festzelte und Wintergärten, auch wenn Seitenwände geöffnet werden können.

³ Nicht zu den öffentlichen zugänglichen Innenräumen gehören Hotelzimmer.

Fumoirs

Art. 20b (neu)¹ Fumoirs sind abgeschlossene Nebenräume des Betriebs ohne eigene Ausschankeinrichtung wie Buffet oder Bar.

² Der Hauptausschankraum eines Betriebs (Gaststube) darf nicht als Fumoir genutzt werden.

³ Im Fumoir dürfen keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind, mit Ausnahme von Waren und Dienstleistungen für das Rauchen.

Anlage von Fumoirs

Art. 20c (neu)¹ Fumoirs sind so anzulegen, dass

- a kein Rauch in die übrigen Räume des Betriebs gelangen kann, indem beispielsweise Türen selbst schliessend gemacht werden,
- b sie nicht für die Bewirtschaftung des Betriebs notwendig sind,
- c sie nicht als Durchgang zu anderen Betriebsräumen dienen,
- d sie keine Tanzflächen oder Bühnen für den Auftritt von Artistinnen und Artisten enthalten,
- e sie klar als Räume für Raucherinnen und Raucher erkennbar sind.

² Ein Fumoir darf eine Bodenfläche von höchstens 60 m² aufweisen.

³ Die Fläche der Fumoirs eines Betriebs darf höchstens einen Drittel der Bodenfläche aller Ausschankräume betragen.

Zutritt zu Fumoirs

Art. 20d (neu)¹ Der Zutritt zu Fumoirs ist für Personen unter 18 Jahren verboten.

² Das Zutrittsalter ist am Eingang deutlich anzuschreiben.

Bewilligung von Fumoir

Art. 20e (neu)¹ Fumoirs sind in der Betriebsbewilligung aufzuführen.

² Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Abweichungen von Artikel 20c Absatz 2 bewilligen, wenn besondere Verhältnisse dies erfordern, wie zum Beispiel bestehende bauliche Gegebenheiten oder eine grosse Anzahl von Gästen.

Bei der Standortgemeinde spätestens 30 Tag vor Inbetriebnahme abzugeben

Formulare und Konzeptvorlagen finden Sie online unter

http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/rsta/formulare_bewilligungen/gastgewerbe.html



FU Gesuch um Betriebsbewilligung eines Fumoirs Gastgewerbe Standortgemeinde / Verwaltungskreis

Erfordert die Einrichtung des Fumoirs Massnahmen, die baubewilligungspflichtig sind, ist ein Baugesuch einzureichen.

Angaben zur verantwortlichen Person

Geschlecht männlich weiblich
Name _____ Vorname _____
Geburtsdatum _____ Email _____
Tel. Privat _____ Natel _____

Angaben zum Betrieb (sofern nicht in der Betriebsbewilligung deklariert)

Name des Betriebs _____

Adresse (Strasse und Nr., PLZ, Ort, Tel. Geschäft) _____ Rechnungsadresse, falls abweichend (Firma, Strasse und Nr., PLZ, Ort) _____

Folgender Raum soll als Fumoir bewilligt werden:

(genaue Bezeichnung; bitte Grundrissplan beilegen)

Gesamtfläche aller Ausschankräume _____ m² Anzahl Sitzplätze Fumoir _____
Fläche Fumoir _____ m² Anzahl Stehplätze Fumoir _____

Mechanische Lüftung ja nein
Luftreinigung mit HEPA Filter ja nein
Bar / Buffet im Fumoir ja nein

Ort / Datum _____ Unterschrift verantwortliche Person _____

Beilagen

- Pläne des Fumoirs und des Betriebs.
- Beschrieb der Lüftung/Bestätigung des Lüftungsbauers, dass die Lüftung keinen Rauch in die übrigen Räume des Betriebs gelangen lässt.

Bericht der Gemeinde zuhanden des Regierungsstatthalteramtes

Auflagen der Gemeinde ja, siehe Beilage keine
Antrag: Das Gesuch ist zu bewilligen ja nein (Begründung)

Ort / Datum _____ Stempel / Unterschrift _____